

SATZUNG

Druck & Buch e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Druck & Buch“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Buchkunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausrichtung der Künstlerbuch-Ausstellung „Druck & Buch“, aber auch durch andere Fördermöglichkeiten der Buchkunst, wie z.B. Einzelpräsentationen von Buchkünstlern, Stipendienvergabe, Auslobung von Buchpreisen u.ä.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Druck & Buch e.V. mit Sitz in Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das schriftliche Archiv geht an das Stadtarchiv Nürnberg. Beschlüsse über die künftige Verwendung des restlichen Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Ausbändigung des Mitgliedsausweises wirksam.
- (4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmespruch besteht nicht.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gegeben werden.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von

einen Monat von der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückerkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Er ist durch den Verein mit vom Mitglied gegebener Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds einzuziehen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, über seine Tätigkeit zu berichten und über die Verwendung der Finanzmittel Rechenschaft zu geben.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Das Amt eines Mitglied des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) alle zwei Jahre, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.
- (3) Der Vorstand hat der berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 14 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Anträge müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung zugehen. Entscheidend ist das Datum des Poststempels.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsmäßig berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.

- (3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Wahlausschuss und zwei Rechnungsprüfer. Sie beschließt über Jahres- und Rechnungsbericht des Vorstandes, sowie über die Entlastung des Vorstandes
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitglieder, beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Gesellschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das alle Beschlüsse enthält. Es ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereins haften für Verbindlichkeiten des Vereins nur im Rahmen ihrer Beiträge und Einlagen sowie im Rahmen des Vereinsvermögens.

§ 19 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs.3 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 04.03.05 beschlossen und tritt damit in Kraft. Die Satzung ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg zu hinterlegen und einzutragen.
 Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, alle durch Auflagen des Amtsgerichtes (Vereinsregister) oder der zuständigen Finanzbehörde notwendigen redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit sie die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit betreffen.

Nürnberg, den.....